

*RUNDSCHREIBEN AN DIE
KUNDEN*

**„ACE innovativa“ (die sog. “super
ACE”) – Zusammenfassung der
Bestimmungen - Mitteilungen an die
Agentur für Einnahmen**

1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von Art. 19 Abs. 2 - 7 DL 25.5.2021 Nr. 73 (die sog. "Sostegni-bis"-Verordnung), umgewandelt in das Gesetz vom 23.7.2021 Nr. 106, hat der Gesetzgeber vorübergehend die sog. „ACE“-Bestimmung wesentlich ausgeweitet; die Erhöhungen des Reinvermögens im Jahr 2021 – und nur im Jahr 2021 – werden mit einem Koeffizienten von 15% (statt 1,3%) multipliziert. Die Maßnahme wird auch als "ACE innovativa" oder "Super ACE" bezeichnet.

Die Verordnung der Agentur für Einnahmen vom 17.9.2021 Nr. 238235 enthält entsprechende Durchführungsbestimmungen und regelt Fristen und Modalitäten für die Mitteilung an die Agentur, welche für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens aus der „Umwandlung“ der ACE erforderlich ist (vgl. § 5.2.3).

2 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Die "super ACE" kann von denselben Steuerzahlern in Anspruch genommen werden wie auch die "normale" ACE, also sowohl von IRES – als auch von IREPF-Zahlern (letztere jedoch nur dann, wenn sie die „ordentliche“ Buchführung anwenden).

3 ZEITRAHMEN

Die "super ACE" steht nur im Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2020 zu, also:

- für Steuerzahler, deren Besteuerungszeitraum mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, im Jahr 2021;
- für die übrigen Steuerzahler im Besteuerungszeitraum 2021/2022.

4 ERHÖHUNG DES REINVERMÖGENS

Als Erhöhung des Reinvermögens im Sinne der "super ACE" wird nur im besprochenen Zeitraum (also 2021 bzw. 2021/2022) die "*Erhöhung des Eigenkapitals gegenüber jenem im vorangegangenen Besteuerungszeitraum*" betrachtet. Vereinfacht ausgedrückt also die Differenz zwischen:

- der ACE-Grundlage zum 31.12.2021(bzw. zum Abschluss des Geschäftsjahres 2021/2022 für Steuerzahler, deren Besteuerungszeitraum mit dem Kalenderjahr zusammenfällt);
- und der ACE-Grundlage zum 31.12.2020 (bzw. zum Abschluss des Geschäftsjahres 2020/2021 für Steuerzahler, deren Besteuerungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

4.1 ERHÖHUNGEN DES REINVERMÖGENS

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der "super ACE" sind also Erhöhungen des Reinvermögens wie etwa:

- Einbringungen der Gesellschafter ((z.B. Kapitalerhöhungen, Kapitaleinzahlungen ("versamenti in conto capitale") etc.));
- Forderungsverzichte durch die Gesellschafter;
- Und die Zuweisung von Gewinnen an die Rücklagen der Gesellschaft.

4.2 IRRELEVANZ DES ZEITPUNKTS DER ERHÖHUNG DES REINVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR

Im Jahr 2021 ist es – anders als in den Vorjahren – irrelevant, wann die Erhöhungen des Reinvermögens stattfinden.

Diese Bestimmung ist vor allem im Hinblick auf die Erhöhungen des Reinvermögens durch Gesellschaftereinzahlungen bzw. Forderungsverzichte wichtig, welche ja sonst im betreffenden Jahr nicht zur Gänze berücksichtigt werden, sondern abhängig vom Datum des Geschäftsfalls

(„pro rata temporis“).

4.3 LIMIT VON 5 MILLIONEN EURO

Der Höchstbetrag der Erhöhungen im Reinvermögen, der für die sog. „super ACE“ relevant ist, beläuft sich auf 5 Millionen Euro, unabhängig von der Höhe des Reinvermögens vor und nach der Erhöhung.

Somit beträgt die Reduzierung der Bemessungsgrundlage maximal 750.000,00 Euro und der entsprechende Steuervorteil für IRES-Zahler maximal 180.000,00 Euro (vgl. § 5.2.1).

Erhöhungen im Reinvermögen von über 5 Millionen Euro verliehen aber in jedem Fall Anrecht auf die „normale“ ACE (mit einem Koeffizient von 1,3%).

5 BERECHNUNG DES STEUERVORTEILS

Der besprochene Steuervorteil kann entweder:

- Gemäß den allgemein gültigen Bestimmungen zur ACE genutzt werden, also als Steuerfreibetrag, mit dem die Bemessungsgrundlage für IRES oder IRPEF reduziert wird;
- Aber eben auch als Steuerguthaben nach Maßgabe der Reduzierung der Bemessungsgrundlage für IRES oder IRPEF im Jahr 2021.

Der Steuervorteil ist in beiden Fällen gleich hoch; die Nutzung als Steuerguthaben erfolgt jedoch schneller.

5.1 DIE VERWENDUNG DER “SUPER ACE” ALS REDUZIERUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Auf die besprochene Erhöhung des Reinvermögens kommt ein Koeffizient von 15% (statt 1,3%) zur Anwendung.

Weist etwa eine GmbH den Gewinn des Geschäftsjahres 2021 über 340.000,00 Euro einer Rücklage zu und erhält sie auch Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter über insgesamt 500.000,00 Euro, so ergibt sich folgender Steuervorteil:

Parameter	Betrag
Erhöhung des Reinvermögens	$340.000 + 500.000 = 840.000$
Reduzierung der Bemessungsgrundlage	$840.000 \times 15\% = 126.000$
Steuervorteil (IRES)	$126.000 \times 24\% = 30.240$

Die Reduzierung der Bemessungsgrundlage von 126.000,00 Euro hat einen Steuervorteil (IRES) von 30.240,00 Euro zur Folge.

Die Ersparnis wird kassamäßig mit der Zahlung des IRES-Saldos für 2021 im Juni/Juli 2020 wirksam.

5.2 DIE VERWENDUNG DER “SUPER ACE” ALS STEUERGUTHABEN

Der Steuerzahler kann die “super ACE” jedoch auch als Steuerguthaben nutzen. Die Berechnung des Guthabens erfolgt analog wie oben dargelegt, wobei die im Jahr 2020 bzw. (bei Steuerzahlern, deren Besteuerungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) 2020/21 gültigen Steuersätze für IRPEF bzw. IRES zur Anwendung kommen.

5.2.1 Berechnung des Steuerguthabens - Kapitalgesellschaften

Wir können auch in diesem Fall das oben ausgeführte Beispiel verwenden, bei dem eine GmbH den Gewinn des Geschäftsjahres 2021 über 340.000,00 Euro einer Rücklage zuweist und des Weiteren auch Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter über insgesamt 500.000,00 Euro erhält;

somit ergibt sich folgender Steuervorteil (in der Form eines Steuerguthabens):

Parameter	Betrag
Erhöhung des Reinvermögens	$340.000 + 500.000 = 840.000$
Reduzierung der Bemessungsgrundlage	$840.000 \times 15\% = 126.000$
Steuerguthaben	$126.000 \times 24\% = 30.240$

Die Reduzierung der Bemessungsgrundlage von 126.000,00 Euro hat einen Steuervorteil (IRES) von 30.240,00 Euro (bei einem IRES-Satz von 24%) zur Folge.

Finanzdienstleister

Wie aus den Anleitungen zum Vordruck für die "ACE-Mitteilung" hervorgeht, der mit Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 238235/2021 (vgl. § 5.2.3) genehmigt wurde, können die Finanzdienstleister, welche einen IRES-Aufschlag von 3,5% entrichten, dies auch bei der Bestimmung des Steuerguthabens berücksichtigen.

Das Steuerguthaben für diese Steuerzahler wird somit auf der Grundlage des „kumulierten“ Steuersatzes von 27,5% bestimmt.

5.2.2 Berechnung des Steuerguthabens - Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Für IRPEF-Zahler erfolgt die Umwandlung mit den IRPEF-Steuersätzen ex Art. 11 TUIR.

Wie im Rundschreiben der Agentur für Einnahmen vom 3.6.2015 Nr. 21 (§ 2.2) im Hinblick auf die „normale“ ACE ausgeführt, bringt eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage von 126.000,00 Euro folgendes Guthaben mit sich:

- 3.450,00 Euro, indem der Steuersatz von 23% (erste Einkommensteuerklasse) bis zu 15.000,00 Euro angewandt wird;
- 3.510,00 Euro, indem der Steuersatz von 27% (zweite Einkommensteuerklasse) auf den Teilbetrag von 15.000,00 bis 28.000,00 Euro angewandt wird;
- 10.260,00 Euro, indem der Steuersatz von 38% (dritte Einkommensteuerklasse) auf den Teilbetrag von 28.000,00 bis 55.000,00 Euro angewandt wird;
- 8.200,00 Euro, indem der Steuersatz von 41% (vierte Einkommensteuerklasse) auf den Teilbetrag von 55.000,00 bis 75.000,00 Euro angewandt wird;
- und schließlich 21.930,00 Euro, indem der Steuersatz von 43% (fünfte Einkommensteuerklasse) auf den Teilbetrag von 75.000,00 bis 126.000,00 Euro angewandt wird.

Die oben dargelegte Berechnung führt somit zu einem Steuerguthaben von insgesamt 47.350,00 Euro.

Personengesellschaften – Steuerzahler, der das Steuerguthaben verwenden kann

Art. 19 DL 73/2021 stellt nicht klar, wer bei einer Personengesellschaft das Steuerguthaben in Anspruch nehmen kann – die Gesellschaft oder die Gesellschafter?

Aus dem Wortlaut der Anleitungen zum Vordruck für die Mitteilung an die Agentur für Einnahmen (am Abschnitt "Bestimmung des Steuerguthabens") scheint aber hervorzugehen, dass es die Gesellschaft selbst ist.

5.2.3 Modalitäten und Fristen für die Verwendung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben kann entweder:

- ohne Höchstgrenze per Vordruck F24 verrechnet werden;
- oder aber zurückerstattet;

- und schließlich auch an Dritte abgetreten werden.

Mitteilung an die Agentur für Einnahmen

Mit Wirkung von Art. 19 Abs. 3 und 7 DL 73/2021 ist eine Mitteilung an die Agentur für Einnahmen notwendig, um das Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können; die entsprechenden Fristen und Modalitäten und der Inhalt dieser Mitteilung wurden mit der Maßnahme der Agentur für Einnahmen 17.9.2021 Nr. 238235 festgelegt.

Im Besonderen gilt:

- Die Mitteilung (die sog. "ACE-Mitteilung") muss ausschließlich per Internet vom 20.11.2021 bis zur Fälligkeit für die Vorlage der Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2020 vorgelegt werden (also für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, bis zum 30.11.2022);
- Die Mitteilung kann eine oder mehrere Erhöhungen des Reinvermögens betreffen; werden nach Vorlage einer Mitteilung weitere Erhöhungen vorgenommen, so sind diese in gesonderten Mitteilungen anzugeben, ohne die bereits mitgeteilten noch einmal anzuführen;
- Binnen 30 Tagen ab Vorlage der Mitteilungen wird die Agentur für Einnahmen ihrerseits mitteilen, ob das Steuerguthaben zuerkannt oder verweigert wurde;
- liegt das Steuerguthaben über 150.000,00 Euro, so müssen auch die sog. "Antimafia"-Kontrollen im Sinne von DLgs. 6.9.2011 Nr. 159 erfolgen (de facto muss dazu der Abschnitt A im Vordruck für die Mitteilung ausgefüllt werden).

Eine bereits vorgelegte Mitteilung kann berichtigt werden (die "neue" Mitteilung ersetzt dabei die "alte" zur Gänze); ebenso kann auf ein beantragtes Steuerguthaben auch wieder verzichtet werden.

Im Abschnitt "Determinazione del credito d'imposta" sind anzugeben:

- Die Daten zum Steuerzahler, der das Steuerguthaben beantragt;
- Beginn und Ende des Besteuerungszeitraums, sofern dieser nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt;
- Und die Daten, die erforderlich sind, um das Ausmaß des Steuerguthabens zu bestimmen, also die Erhöhung des Reinvermögens, die Reduzierung der Bemessungsgrundlage und das Guthaben selbst.

Verwendung des Steuerguthabens – Zeitlicher Rahmen

Das Steuerguthaben kann nach erfolgter Mitteilung an die Agentur für Einnahmen ab dem Tag nach jenem genutzt werden, an dem:

- die Einbringung erfolgt;
- bzw. auf eine Forderung verzichtet wird;
- bzw. die Gesellschafterversammlung die Gewinn des Geschäftsjahres (an die Rücklagen) zugewiesen hat.

In jedem Fall kann aber die besprochene Mitteilung erst ab dem 20.11.2021 vorgelegt werden, und die Agentur für Einnahmen hat ihrerseits 30 Tage Zeit, um das Steuerguthaben zuzusprechen; somit können auch die Guthaben aus Einbringungen in der ersten Jahreshälfte oder aus der Gewinnzuweisung im April erst zum Jahresende verwendet werden.

Obligatorisch Verwendung der Internetdienste der Agentur für Einnahmen

Die Verrechnung des Steuerguthabens per Vordruck F24 kann ausschließlich über die Internetdienste der Agentur für Einnahmen erfolgen.

Überschreitet der verrechnete Betrag die zulässigen Höchstgrenzen (etwa auch deshalb, weil bereits mehrere Verrechnung erfolgten), so wird der Vordruck F24 nicht angenommen.

6 WIDERRUF DER BEGÜNSTIGUNG

Die Begünstigung wird widerrufen, wenn in den beiden ersten Besteuerungszeiträumen nach jenem, in dem sie angereift ist (im Regelfall also bis zum 31.12.2023), das Reinvermögen der Gesellschaft durch die Ausschüttung von Rücklagen verringert wird.

Obwohl die betreffenden Bestimmungen in diesem Zusammenhang nichts ausdrücklich vorsehen, ist doch davon auszugehen, dass die Ausschüttung von Rücklagen als solche nicht "bestraft" wird, solange sich das Reinvermögen insgesamt nicht verringert – werden etwa 2022 „alte“ Rücklagen über 80.000,00 Euro ausgeschüttet, gleichzeitig aber der Gewinn des Jahres 2021 in Höhe von 81.000,00 Euro einer Rücklage zugewiesen, so dürfte die Begünstigung nicht widerrufen werden.